



13.10.2021

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

EINFÜHRUNG IN DAS ASYLVERFAHREN IN DEUTSCHLAND

Referent: André Heerling (hfr)
Moderation: Jana Borusko (hfr), Timmo
Scherenberg (hfr)

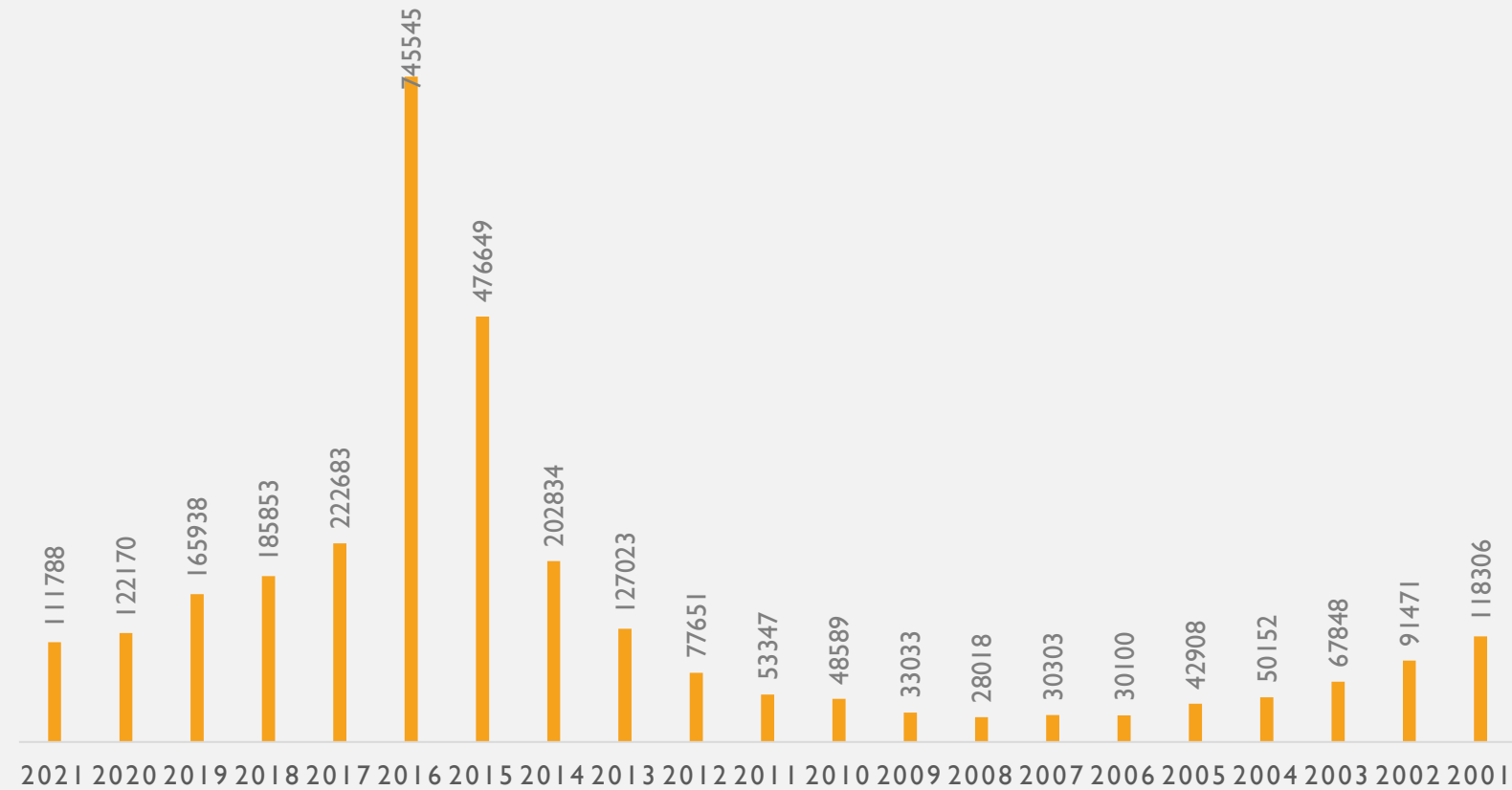
WIR BITTEN SIE, BEIM EINTRETEN UND WÄHREND DES GESAMTEN VORTRAGS DIE
MIKROFRONE UND KAMERAS AUSGESCHALTET ZU LASSEN!

INHALT

- **Grundlagen**
Daten, rechtliche Grundlagen, beteiligte Behörden
- **Materielles Flüchtlingsrecht**
Wer bekommt Flüchtlingsschutz in Deutschland? Die verschiedenen Schutzstatus
- **Das Asylverfahren**
Asylgesuch, Registrierung, Verteilung, Antragstellung, Anhörung, Bescheid und Rechtsmittel

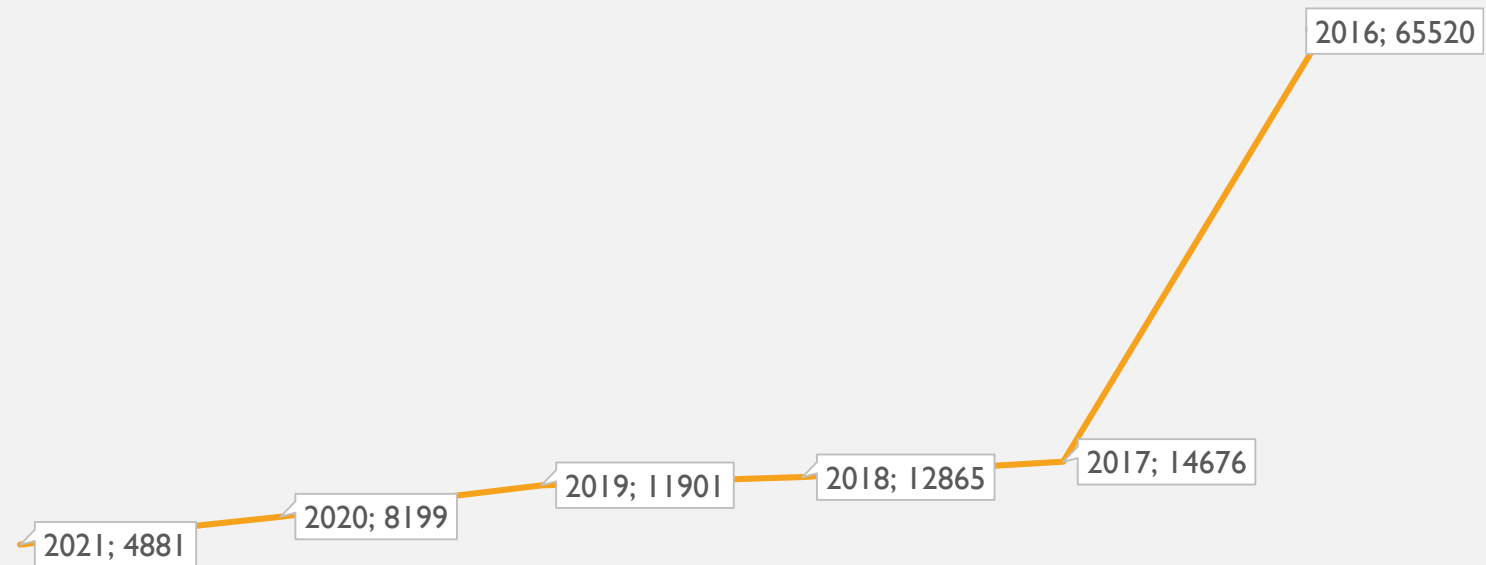
GRUNDLAGEN

ASYLANTRÄGE IN DEUTSCHLAND



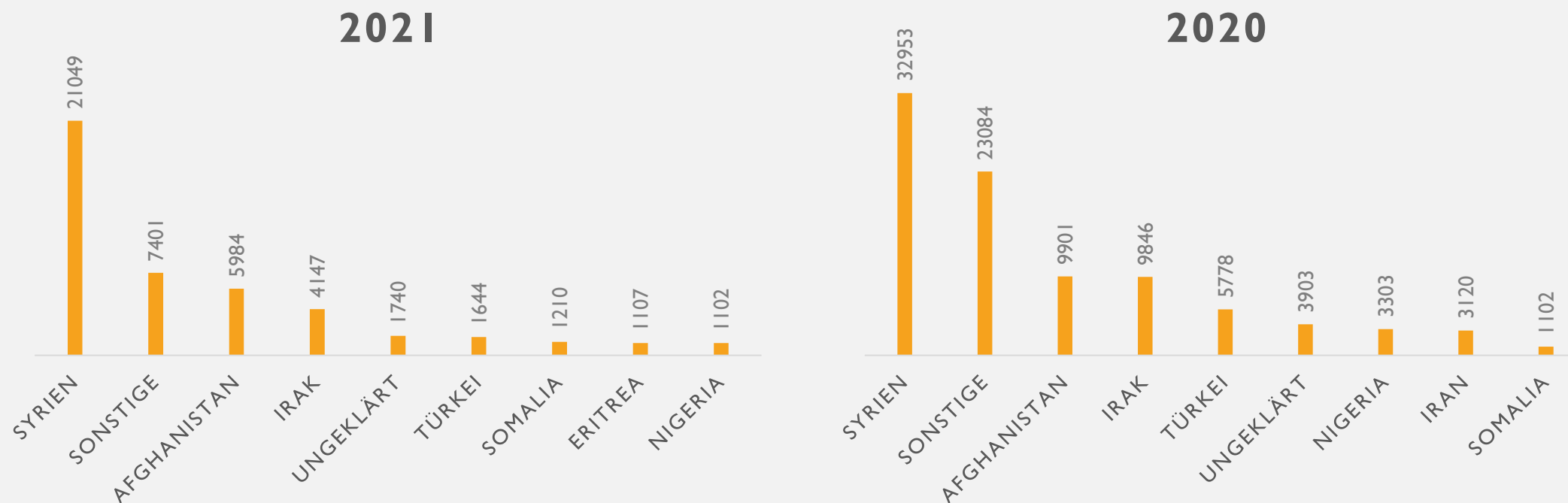
Quelle: BAMF, Grafik hfr; Zahlen für 2021: Januar –August. Zahlen: Erst- und Folgeanträge

ERSTANTRÄGE IN HESSEN



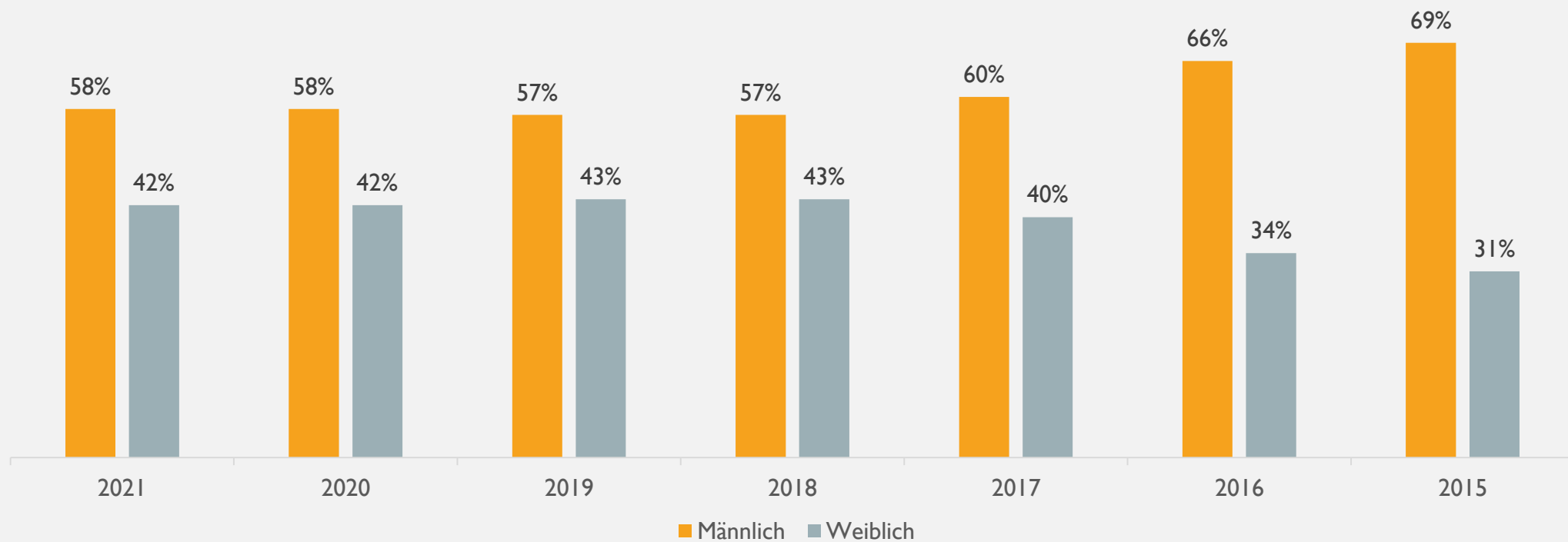
Quelle: BAMF, Grafik hfr; Zahlen für 2021: Januar –Mai

ERSTANTRÄGE NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT



Quelle: BAMF, Grafik hfr; Zahlen für 2021: Januar –Mai. Zahlen: Nur Erstanträge

ERSTANTRÄGE NACH GESCHLECHT



Quelle: BAMF, Grafik hfr; Zahlen für 2021: Januar –Mai. Zahlen: Nur Erstanträge

RELEVANTE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Asyl- und Migrationsrecht: komplexes Gefüge aus völkerrechtlichen, internationalen/supranationalen (EU), nationalen Gesetzen sowie Landesgesetzen und kommunalen Verfügungen

- GFK (1951)
- EMRK (1950)
- GEAS (Dublin III-VO, EURODAC-VO, Aufnahme-, Verfahrens-, Qualifikationsrichtlinie)
- GG (Artikel 16a GG)
- AsylG/DA Asyl (BAMF*)
- Weitere u.a.: AufenthG, AsylbLG, BeschV, Landesaufnahmegesetz

*https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/DA-Asyl_21_02_2019.pdf

BETEILIGTE BEHÖRDEN (I)

Land/Regierungspräsidien (RP)

- Verantwortlich für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Verteilung von Flüchtlingen.
- In Hessen für Erstaufnahme aller Flüchtlinge zuständig: RP Gießen; kommunale Verteilung durch das RP Darmstadt

BETEILIGTE BEHÖRDEN (II)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Führt das Asylverfahren durch: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.“ (§ 24 AsylG)
- Aufklärung über Rechte und Pflichten, Annahme Asylanträge, erhebt Daten bei der Person oder öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, Anlage Verfahrensakte und Entscheidung über Schutzgewährung nach Anhörung
- Anweisungen an ABH sind bindend (§ 6 AsylG)
- Zentrale in Nürnberg + etwa vier Dutzend Außenstellen (bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung mit mehr als 1000 dauerhaften Unterbringungsplätzen, § 5 Abs. 3 AsylG)*
- In Hessen: Gießen, Neustadt, Büdingen, Frankfurter Flughafen
- Dublin-Referat in Bayreuth

* Alle Außenstellen: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>

BETEILIGTE BEHÖRDEN (III)

Verwaltungsgerichte (VG)

- Rechtsmittel gegen BAMF-Bescheide werden bei den VGs eingelegt
- Entscheidungen i.d.R. nach mündlicher Verhandlung
- Vergibt keinen Schutzstatus, sondern weist BAMF zur Korrektur an

Ausländerbehörde (ABH)

- Erteilt nach positivem Ausgang entsprechende Aufenthaltserlaubnis
- Erteilt nach negativem Ausgang ggf. Duldung
- Trägt Nebenbestimmungen ein. Zuständig für Anträge auf bzw. Wechsel des Aufenthaltstitels

MATERIELLES FLÜCHTLINGSRECHT

MATERIELLES FLÜCHTLINGSRECHT?

Asylverfahren = Prüfung, ob Schutz gewährt wird. Hintergründe:

- Rechtlich gesehen kein universelles „Menschenrecht“ auf Asyl, aber: völkerrechtliche Gebote, supranationale und nationale Richtlinien und Gesetze garantieren internationalen Schutz bei Verfolgung: **materielles Flüchtlingsrecht**
- Oberster Grundsatz: **Verbot der Zurückweisung** (GFK relativ, EMRK absolut):

Kein **Flüchtling** darf in ein Gebiet aus- oder zurückgewiesen werden, in dem „sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Art. 33 GFK).

WER IST FLÜCHTLING?

Gebot der Nicht-Zurückweisung ist völkerrechtlicher **individueller** Rechtsanspruch, der sich aus der **Rechtstellung als Flüchtling** ergibt.

Wer als Flüchtling gelten kann? GFK:

Flüchtling ist jede Person, die „aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung wegen [!] ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung** sich **außerhalb des Landes** befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und **den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will**“. (Art. I A GFK, auch § 3 Abs. I AsylG)

→ Art. I A und 33 GFK verwandeln „(illegale) Ausländer“ in „Flüchtlinge“ mit besonderer Rechtstellung. Keine Zurückweisung ohne Prüfung!

WAS HEIßT VERFOLGUNG?

EU-Richtlinien (§§ 3a ff. AsylG) abstrahieren von individueller Erfahrung und definieren Dimensionen: Verfolgungsgründe, Verfolgungshandlungen, Verfolgungsakteure

- Verfolgungshandlungen: schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder kumulative Maßnahmen, die solchen gleichkämen (§ 3a AsylG)
Bsp. Psychische/physische (sexuelle) Gewalt, staatl. Diskriminierung, unverhältnismäßige Strafverfolgung und Verweigerung eines Rechtsschutzes oder bei Militärdienstverweigerung (bei Kriegsverbrechen) sowie Handlungen, die an Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind
- Verfolgungsgründe entsprechend: „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (auch Geschlecht(-identität), Sexualität), politische Überzeugung (§ 3b AsylG)
- Verfolgungsakteure: Staat oder nichtstaatliche Stellen, sofern Souveränität des Staats untergraben, kein „interner Schutz“ gewährleistet ist (§§ 3c, e AsylG)

WER IST FLÜCHTLING? (II)

Flüchtling ist, wer „aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung ...**“

→ Objektive Elemente (tatsächliche Merkmale, Situation im Herkunftsland) „begründen“ zwar auch die Furcht vor Verfolgung

→ Entscheidend aber: **subjektive Vermittlung (begründete Furcht)**

Um als Flüchtling gelten zu können, muss eine spezifische Verfolgungshandlung an ein spezifischen Verfolgungsgrund anknüpfen. Das Merkmal muss lediglich zugeschrieben sein (§ 3b Abs. 2 AsylG), jedoch ist zentral, dass Schutzsuchende die Verfolgung und entsprechende Zuschreibung individuell erfahren haben oder begründbar erwarten können – und somit plausibel auf ein „fluchtauslösende Ereignis“ verweisen können.

INTERNATIONALER SCHUTZ (I)

- Korrespondierender Schutzstatus bislang: **Flüchtlingsschutz** nach der GFK (§ 3 AsylG). Entscheidend: Verknüpfung Verfolgungshandlung mit **individuellem** Verfolgungsgrund.

Weitere Formen internationalen Schutzes:

- **Subsidiärer Schutz:** keine individuelle Verfolgung, sondern drohender „ernsthafter Schaden“ im Herkunftsland, darunter:

Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. (§ 4 AsylG)

Ebenfalls Kriterium der Glaubhaftmachung („stichhaltige Gründe“)

INTERNATIONALER SCHUTZ (II)

Nationale Besonderheiten

- **Asylberechtigung:** Art. 16a GG garantiert „politisch Verfolgten Asylrecht“. Einschränkungen: keine Einreise über sichere Drittstaaten
→ nur bei Einreise via Luftweg möglich und nur bei politischer Verfolgung (durch den Staat)
- **(Nationales) Verbot der Abschiebung:** ergibt sich aus absolutem Charakter der EMRK. Geregelt im AufenthG:
 - § 60 Abs. 5 AufenthG: drohende Menschenrechtsverletzung im Sinne der EMRK, darunter Folterverbot, aber auch Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK). Keine Verfolgung „nötig“, lediglich „drohender Schaden“ ((nicht-)staatlich, humanitär, durch Krankheiten)
 - § 60 Abs. 7 AufenthG: Gefahr für Leib und Leben. Darunter vulnerable Personen (alleinstehende Frauen, Kinder), schwer erkrankte, Suizidgefährdete

DAS ASYLVERFAHREN IN DEUTSCHLAND

ASYLGESUCH

- Nach Grenzübertritt bei jeder deutschen Behörde möglich: um Asyl nachsuchen = das Asylgesuch.

Flüchtlinge gelten dann als „Asylsuchende“

- Weiterleitung an das im jeweiligen Bundesland zuständige Erstaufnahmezentrum

Asylsuchende sind verpflichtet sich dorthin innerhalb von zwei Tagen zu begeben und müssen eine entsprechende Erklärung quittieren, ansonsten werden sie in das nächstgelegene Aufnahmezentrum begleitet. (§§ 19f. AsylG)

REGISTRIERUNG

In Hessen: Ankunftszentrum Gießen (RP Gießen und BAMF)

Ablauf

- persönliche Daten (AZR) aufgenommen
- Pass und Bargeld (Freibetrag 200€ p.P., § 7 AsylbLG) werden eingezogen
- ED-Behandlung und PTU der Dokumente
- Abgleich nationale Datenbanken sowie EURODAC, VIS, SIS II
- Medizinische Untersuchung
- Rückkehrberatung durch BAMF in Gruppengesprächen (§ 12a AsylG)

RECHTE UND PFLICHTEN ASYLSUCHENDER

Gesetzliche **Mitwirkungspflichten**, auch nach Rücknahme des Asylantrags (§ 15 Abs. 5 AsylG). Asylsuchende sind verpflichtet (ebd. Abs. 2)

- alle nötigen Angaben zu machen
- Anordnungen (zum Erscheinen an Ort und Zeit) zu folgen
- Pass u.a. Dokumente, die der Identitätsklärung dienen, auszuhändigen
- an der Klärung der Identität oder Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden

Schließt die Möglichkeit zu Durchsuchungen durch BAMF ein (gleiches Geschlecht vorgeschrieben!). (Ebd. Abs. 4)

Durchsuchung von Datenträgern: § 15a AsylG und §§ 48 Abs. 3a und 48a AufenthG.

➔ Nur zulässig, wenn Klärung der Identität nicht über mildere Mittel erreicht werden kann. Private Informationen dürfen nicht verwertet oder gespeichert werden!

VERTEILUNG

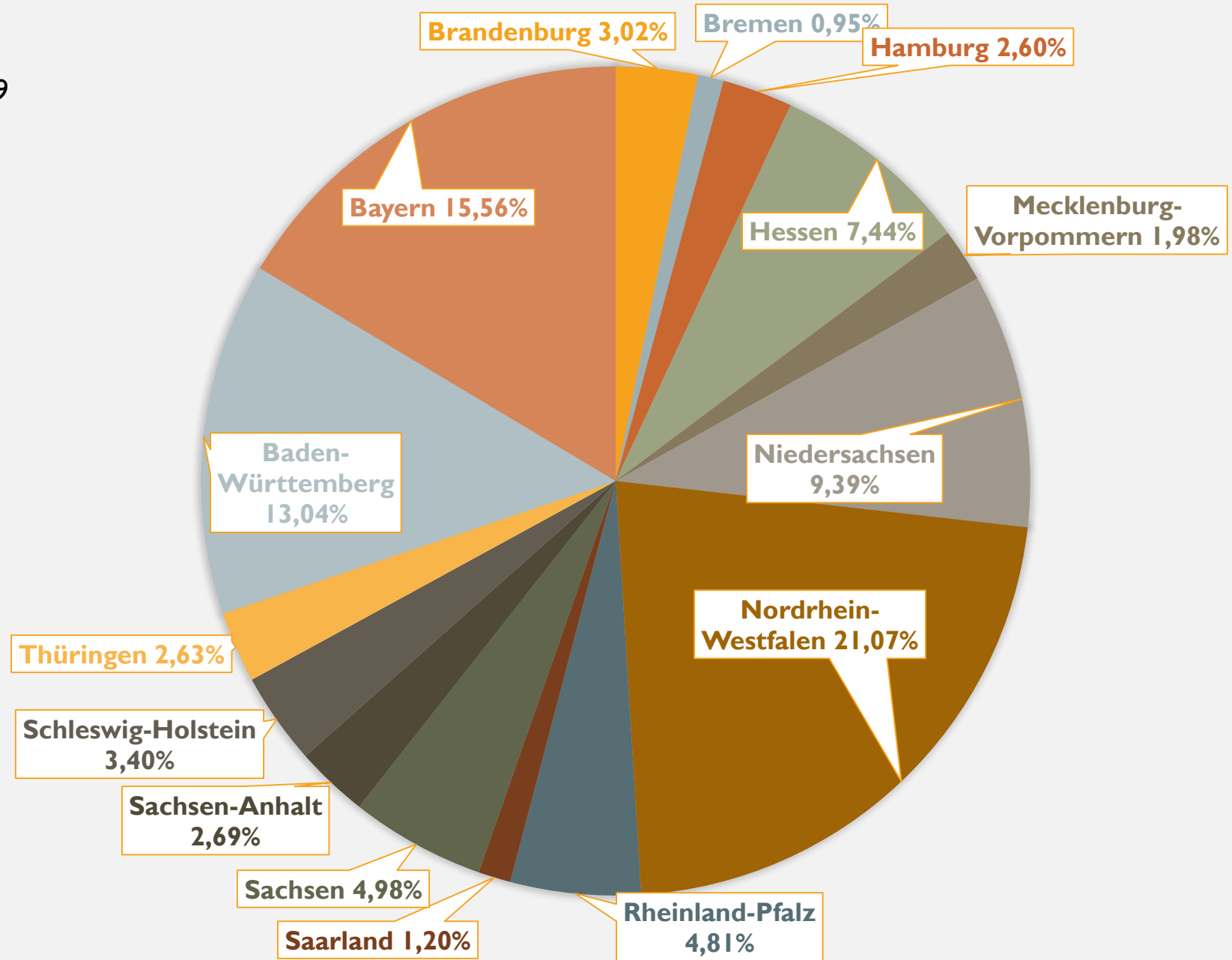
Nach Registrierung Erhalt Ankunftsnachweis (§ 63a AsylG) und Verteilung via EASY-Verteilungssystem (Erstverteilung-Asyl)

- Grundsatz: keine freie Wahl des Aufenthalts-, d.h. Unterbringungsortes (§ 55 Abs. 1. S. 2 AsylG)
- Verteilung auf Bundesländer nach Quote (Einwohnerzahl + Steuereinnahmen, sog. „Königsteiner Schlüssel“) und Zuständigkeit für Herkunftsländer bei Wahrung von Familieneinheit

Bei freien Plätzen gemäß dieser Quote und Zuständigkeit der ihr zugeordneten Außenstelle des BAMF für das entsprechende Herkunftsland ist diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, die die Registrierung durchgeführt hat bzw. bei der sich der Flüchtling erstmalig gemeldet hat. (§§ 45f. AsylG)

Königsteiner Schlüssel

Quelle: BAMF, Grafik: hfr; Zahlen für 2019



ASYLANTRAG

- i.d.R. **persönlich** bei der Außenstelle (§§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 1 AsylG)
- Schriftlich möglich in drei Konstellationen (§ 14 Abs. 2 AsylG):
 - AE mit Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten
 - Aufenthalt in Haft-, Pflegeanstalt, Krankenhaus oder Jugendhilfe (volljährige UMF möglich!)
 - Bei Minderjährigen, deren Sorgeberechtigten keiner Wohnpflicht in EAE unterliegen

Antragsformular:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile

Keine Begründung des Antrags nötig! Genügt im Rahmen der Anhörung (Ausnahmen i.d.R. Kinder unter 15 Jahren)

WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN

- Nach Antragstellung: Flüchtlinge gelten als Asylbewerber:innen und erhalten die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) (samt Lichtbild, AZR Nr., Datum des Ankunftsnachweises, der Antragstellung, minderjährige Kinder, Wohnsitzauflage)
- BAMF hat auf Rechte und Pflichten hinzuweisen (§ 24 Abs. 1 S. 2 AsylG)
- Darunter: Mitteilungspflicht bei Adressänderung! (§ 10 AsylG), Residenzpflicht (§§ 56, 59a AsylG) und Wohnpflicht in der Erstaufnahme (§ 47 AsylG)
- Residenzpflicht: Aufenthalt für die Zeit der Verpflichtung in der Erstaufnahme zu wohnen auf Bezirk der EAE beschränkt.

In Hessen: Asylbewerber:innen dürfen sich „ohne Erlaubnis vorübergehend auch im Gebiet des Landes Hessen aufhalten“ (§ 8 VO v. 04.06.2018)*

* <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AuslZustVHE2018pIVZ>

WOHNPF LICHT IN DER EAE

Asylbewerber:innen sind verpflichtet bis zum Ende ihres Asylverfahrens, längstens bis zu 18 Monate in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausnahmen I – Wohnpflicht unter 18 Monaten

- Familien mit minderjährigen Kindern maximal sechs Monate

Ausnahmen II – Wohnpflicht über 18 Monate hinaus

- Personen aus SHKL, die als o.u. oder unzulässig abgelehnt wurden, potentiell bis zur Abschiebung in der EAE (wenn keine minderjährigen Kinder)
- Bei Vergehen gegen Mitwirkungspflicht/Täuschung über Identität (wenn keine minderjährigen Kinder)

Ausnahmen III – keine Wohnpflicht in der EAE

- UMF werden grundsätzlich nicht in der EAE untergebracht
- Personen, die schriftlich ihren Antrag stellen konnten, ggf. Folgeantragsteller:innen

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

- Vor der eigentlichen Anhörung: „Dublin-Interview“ mit Fragen zu Reisewegen.
- Hintergrund: Dublin III-VO: **jeder** Asylantrag muss geprüft werden, von einem **einzigen** Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 1 D III-VO)
- Modifizierter Verantwortungsgrundsatz/„Schuldprinzip“ → zuständig ist der Mitgliedstaat, über den die Einreise erfolgte bzw. der ein Visum ausgestellt hat
- Wird die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt: Bescheid als unzulässig/Abbruch des Asylverfahrens
- Ausnahmen bei familiären Bindungen, humanitäre Gründe und Selbsteintritt eines Staates (Art. 17 Abs. 1 D III-VO), Gerichtsentscheidungen oder Fristüberschreitungen

DIE ANHÖRUNG

- Wichtigster Teil des Asylverfahrens!
- Erfolgt persönlich und zeitnah nach Antragstellung
„Der Ausländer **muss selbst die Tatsachen vortragen**, die seine **Furcht vor Verfolgung** oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“ (§ 25 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- Dabei müssen alle Tatsachen vorgebracht werden, ein späteres Vorbringen von Tatsachen muss vom BAMF nicht berücksichtigt werden (§ 25 Abs. 3 AsylG)
- Ablauf: Allgemeine Fragen zur Befindlichkeit, Verständnisproblemen und Fragen zur Überprüfung der Identität + freier Vortrag zu Fluchtgründen, der **vollständig, wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert und lebensnah** sein soll.

RECHTE UND PFLICHTEN WÄHREND DER ANHÖRUNG

Die Anhörung ist nicht öffentlich, es dürfen aber Anwält:innen, Beistand (§ 14 VwVfG), ggf. Vormund anwesend sein. Weitere Rechte sind:

- Eine vertrauensvolle Atmosphäre, die Anhörung durch qualifizierte Anhörer:innen, die Anwesenheit von qualifizierten Sprachmittler:innen, ein:e Anhörer:in/Dolmetscher:in gleichen Geschlechts, die Gelegenheit für ausreichende Zeit und Pausen, die Anfertigung einer Niederschrift der gesamten Anhörung und die Rückübersetzung und Unterzeichnung der Niederschrift. (Vgl. Art. 15-17 EU-Verfahrensrichtlinie)
- UMF und andere besonders vulnerable Personen, darunter Opfer von Menschenhandel, werden überdies durch besonders geschultes Personal angehört, sogenannte Sonderbeauftragte.

Bei Nichterscheinen droht die Entscheidung nach Aktenlage (§ 25 Abs. 4 S. 5 AsylG) oder gar die Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG

POSITIVER BESCHEID

Das BAMF prüft immer alle möglichen Schutzstatus der Reihe nach. Bei positiver Entscheidung unterrichtet das BAMF die zuständige ABH, die i.d.R. eine AE erteilen muss:

	Asylberechtigung/ Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz	Nationales Abschiebeverbot
Rechtsgrundlage	Art. 16a GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m §4 AsylG	§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1/Abs. 2 S. 1 I. Alt.AufenthG	§ 25 Abs. 2 S. 1 2.Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausstellungszeitraum	3 Jahre, danach ggf. NE möglich (§ 26 Abs. 3 AufenthG)	1 Jahr, Verlängerung um 2 Jahre	1 Jahr

NEGATIVER BESCHEID UND RECHTSMITTEL

Drei Möglichkeiten in der Art der Ablehnung

- Einfach unbegründete. Klagefrist zwei Wochen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Ausreisefrist von 30 Tagen (ohne Klage bzw. bei Ablehnung der Klage).
- Offensichtlich unbegründete. Meist bei Personen aus sicheren Herkunftsländern. SHKL derzeit: Ghana, Senegal, Bosnien, Mazedonien, Serbien, Albanien, Kosovo, Montenegro. Soziale Folgen: i.d.R. keine Entlassung aus Erstaufnahme. Arbeitsverbot (§ 61 AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG) während des gesamten Aufenthalts in Deutschland (außer nach erfolgreichem Asylverfahren und bei UMF, die keinen Asylantrag stellen). Klagefrist 1 Woche. Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Eilantrag nötig). Ausreisefrist von 7 Tagen (ohne Klage bzw. bei verlorenem Eilantrag).
- Ablehnung als unzulässig. Dublin-Fälle. Klage ohne aufschiebende Wirkung, Eilantrag nötig. Übergang in nationales Asylverfahren möglich (Ablauf der Überstellungsfrist), jedoch Verlängerung der Überstellungsfrist unter bestimmten Bedingungen (auch Klage) möglich.

Eine Ablehnung hat immer den Verlust der Aufenthaltsgestattung zur Folge. De facto Duldung, Ausstellung bei Duldungsgründen (v.a. fehlende Reisedokumente).

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 / 069 976 987 09

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
André Heerling: he@fr-hessen.de

Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

VIELEN DANK!